

SONDERBEILAGE ÜBER DIE IM AUSLAND EINBEHALTENE QUELLENSTEUER

Juni 2009

- ▶ Die im Ausland einbehaltene Quellensteuer ließ sich in der Vergangenheit gem. § 34c EStG im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld anrechnen oder wie Werbungskosten abziehen. Ab 2009 erfolgt die **Verrechnung sofort über die Bank**, die Alternative Abzug gibt es nicht mehr.
- ▶ Der Quellensteuersatz im Rahmen der **EU-Zinsrichtlinie** ist Mitte 2008 von 15 auf 20 % angestiegen und wird ab Juli 2011 mit 35 % deutlich über dem heimischen Abgeltungstarif von 25 % liegen. Mit Belgien verabschiedet sich das erste Land vom anonymen Steuereinbehalt. Durch den Kampf gegen Steueroasen werden wohl weitere Staaten auf Kontrollmitteilungen umsteigen.
- ▶ An Neujahr 2009 haben einige Staaten ihre **Quellensteuersätze auf Dividenden** verändert. Das sind z. B. Griechenland, Hongkong, Korea, Kuwait, Lettland, Navarra, Malaysia, Tschechien.
- ▶ Die **fiktive Quellensteuer** auf Zinsen bei ausländischen Staatsanleihen ist nicht mehr bei allen Ländern anrechenbar. Dies gilt z. B. laut den einzelnen DBA für Indien, Brasilien oder Venezuela.

Die Auswirkungen:

Gleich dreifach werden Sparer jenseits der Grenze von einer Abgabe tangiert und die Anrechnung oder Erstattung der Quellensteuer erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Sie wird entweder bei der deutschen Veranlagung angerechnet, auf Antrag vom jeweiligen Staat wieder erstattet, kann im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie von Vorne herein ganz vermieden werden oder wird von der Bank automatisch verrechnet.

Anrechnung bei Auslandsdividenden

Bei britischen Aktien müssen deutsche Anleger keinen Quellensteuerabzug in Kauf nehmen, die Dividende wandert brutto über die Grenze. Im Gegensatz beträgt der Abzug in der Schweiz 35 % und in Italien 27 %. Doch diese Belastung muss nicht endgültig sein, denn bis zu 15 % werden auf die Abgeltungsteuer angerechnet und der übersteigende Betrag lässt sich auf Antrag wieder zurückholen. Die einzelnen Regeln sollten beachtet werden, damit es auch in diesem Jahr mit der Dividendenrendite stimmt. Dabei sind ab 2009 folgende Neuerungen zu beachten:

- ▶ Auf Auslandsdividenden fällt bei Zufluss ab 2009 deutsche Kapitalertragsteuer an. Das war zuvor nicht der Fall.
- ▶ Die Quellensteuer wird sofort von den Banken mit bis zu 15 % verrechnet, so dass nur auf die Differenz Quellensteuer anfällt.
- ▶ Die Dividende mindert das Freistellungsvolumen in voller Höhe, da das Halbeinkünfteverfahren nicht mehr greift.
- ▶ Sofern Kapitalertragsteuer auf deutsche Gewinnausschüttungen in Depots jenseits der Grenze anfällt, hat dies bei Zufluss ab 2009 abgeltende Wirkung. Obwohl Auslandsbanken keine Abgeltungsteuer einbehalten, gibt es hier denselben Effekt wie bei inländischen Kontenverbindungen.

Ausgangslage ist generell, dass die Besteuerung in fast allen DBA bei Kapitalerträgen auf Basis des OECD-Musterabkommens gleich geregelt ist: Die Einnahmen werden im **Wohnsitzstaat** besteuert und das auszahlende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein. Die kann bis 2008 bei der Veranlagung geltend gemacht werden, entweder durch Anrechnung oder als Abzug wie Werbungskosten.

Ab 2009 verrechnen die Kreditinstitute die Quellensteuer sofort mit der fälligen Abgeltungsteuer. Dieser anzurechnende Satz beträgt maximal 15 %.

Die ausländischen Steuerbeträge werden durch verschiedene Verfahren berücksichtigt. Die Quellensteuer wird

- ▶ bis 2008 gem. § 34c Abs. 1 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet, begrenzt auf die Höhe der inländischen Steuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt.
- ▶ bis 2008 wahlweise gem. § 34c Abs. 2 EStG wie Werbungskosten geltend gemacht, allerdings nur zur Hälfte.
- ▶ von Investmentfonds i. d. R. wie Werbungskosten abgezogen, damit mindern sich die Einnahmen entsprechend und ein zusätzlicher Ansatz bei der Veranlagung entfällt bis 2008.
- ▶ ab 2009 gem. § 32d Abs. 5 EStG durch das Depot führende Kreditinstitut sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnet. Es entfallen somit die Nachweisprobleme beim Finanzamt und es bleibt sofort bei einer Nettobelastung.

Sofern der **Quellensteuersatz über 15 %** liegt, muss der übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden. Hierzu muss dann ein Antragsformular des jeweiligen Landes an die zuständige Finanzbehörde des Quellenstaates gesendet werden, das vom Wohnsitzfinanzamt zu bestätigen ist.



Fiktive Quellensteuer

Neben der Quellensteuer auf Dividenden fällt auch ein Abzug auf Zinsen an. Dies geschieht aber nur selten, etwa bei eidgenössischen Anleihen. Ansonsten fließen die Erträge brutto über die Grenze, werden in heimischen Depots aber mit Kapitalertragsteuer belastet. Eine Besonderheit gibt es hier über die Anrechnung fiktiver Quellensteuer, die in verschiedenen DBA wie etwa mit China, der Türkei, Tunesien oder Uruguay geregelt ist. Bei Staatsanleihen aus solchen Ländern werden zwischen 10 und 20 % der Zinsen als fiktive Abgabe mit der eigenen Steuerschuld gem. § 34c Abs. 6 EStG verrechnet, obwohl sie nicht anfällt.

Die fiktive Steuer selbst gilt nicht als Kapitaleinnahme, wirkt sich also nur beim Abzug aus. Aus Anlagesicht gibt es keine Unterschiede zu herkömmlichen Festverzinslichen, da die begünstigten Papiere in EUR und an heimischen Börsen notieren.

Die fiktive Quellensteuer wird von inländischen Banken genauso verrechnet wie im Fall der Auslandsdividenden. **Damit werden solche Anleihen zu einem der großen Reformgewinner 2009.** Durch die Pauschalsteuer von 25 % werden die teilweise üppigen Zinsen geringer belastet und die Verrechnung mit nicht gezahlten Abgaben erfolgt sofort. Bei einigen Ländern bleibt es dann bei einer effektiven Steuerlast von 5 %, was die Nettoertragsrate deutlich erhöht.

EU-Zinsrichtlinie

Die seit Juli 2005 geltende Maßnahme dient grundsätzlich der grenzüberschreitenden Kontrolle von Geldgeschäften privater Anleger. **24 der 27 EU-Staaten versenden Kontrollmitteilungen** an die Finanzbehörden des Wohnsitzlandes; Österreich, Luxemburg und Belgien halten noch eine anonyme Quellensteuer ein. Dem folgen auch Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Andorra, die Kanalinseln sowie assoziierte Gebiete in Übersee. Der Satz beträgt seit Mitte 2008 20 % und steigt im Juli 2011 sogar auf 35 %.

Die Quellensteuer hat keine Abgeltungswirkung und kann bei der Veranlagung über die Anlage KAP in voller Höhe gem. § 14 ZIV uneingeschränkt geltend gemacht werden. Dazu ist eine entsprechende Steuergutschrift (§ 14 Abs. 2 ZIV) vom Quellenstaat vorzulegen.

Die Abgeltungsteuer ab 2009 hat keinen Einfluss auf die Regularien, da sie bei Auslandsdepots nicht erhoben wird. Die Anleger zahlen über die Veranlagung pauschal 25 % Steuer auf die Kapitaleinnahmen, die EU-Quellensteuer wird weiterhin angerechnet.

Sofortmaßnahmen

- ▶ Aus Anlegersicht ist es günstig, wenn das jeweilige Land auf seine Dividenden nur eine Quote von maximal 15 % einbehält oder sogar ganz auf einen Quellensteuerabzug verzichtet. Dann wird die Dividende sogar brutto über die Grenze auf das Konto des Aktionärs überwiesen. 15 % verlangen Finnland, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Schweden und die USA, während kein Abzug in Australien, Großbritannien, Südafrika und Irland erfolgt.
- ▶ Eine Reihe von Staaten erheben jedoch höhere Sätze als 15 %, hier droht eine Renditeeinbuße. Denn bei geringen Dividendeneinnahmen lohnt es oft kaum, einen Erstattungsantrag zu stellen. 25 % verlangen z. B. Belgien, Dänemark, Frankreich, Österreich, Norwegen, in Italien sind es 27 %, in der Schweiz 35 % und in Spanien 18 %.
- ▶ Für die Veranlagung 2008 haben Berater und Mandanten letztmalig die Möglichkeit, pro Staat zwischen Anrechnung und Abzug wählen zu können. Dies erfolgt über die Anlage AUS. Dabei ist es meist sinnvoll, pro Jahr generell nur eines der beiden Verfahren zu verwenden. Die Anrechnung auf die Einkommensteuer lohnt bei hoher Steuerprogression, Kapitaleinnahmen über dem Sparerfreibetrag sowie Quellensteuerbeträgen unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag. Der Ansatz wie Werbungskosten lohnt, wenn keine Einkommensteuer anfällt, die Kapitaleinkünfte negativ sind oder die ausländischen Einnahmen unter dem anteiligen Sparerfreibetrag liegen.
- ▶ Vordrucke für das Erstattungsverfahren gibt es bei heimischen Kreditinstituten oder online http://www.steuerliches-info-center.de/de/003_menu_links/001_CC
- ▶ Viele Kreditinstitute und Onlinebroker nehmen ihren Kunden die Arbeit mit den Formalitäten im Ausland ab, oft jedoch erst auf konkrete Nachfragen und gegen Gebühr. Dann laufen die Erstattungsanträge per Generalvollmacht oder bezogen auf ausgewählte Länder über die Bank.
- ▶ Damit die Rendite über fiktive Quellensteuer verbessert werden kann, sollte auf eine Besonderheit hingewiesen werden. So erfolgt die Anrechnung nur aus Zinszahlungen des Emittenten, nicht jedoch auf Stückzinsen beim Verkauf der Anleihe. Daher ist es nicht empfehlenswert, das Papier kurz vor der Ausschüttung abzustoßen.
- ▶ Anleger können die Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie vermeiden, indem sie ihrer ausländischen Depotbank eine vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Bescheinigung zur Abstandnahme vom Quellensteuerabzug überreichen. Dann erfolgen statt dem Steuereinbehalt künftig Kontrollmitteilungen über das BZSt ans Wohnsitzfinanzamt. Das bringt einen Zinsszinseffekt, da die Erträge jenseits der Grenze wieder brutto reinvestiert werden können.
- ▶ Keine EU-Quellensteuer fällt an, wenn der Anleger ausschließlich nicht von der Richtlinie erfasste Kapitalerträge erhält. Das sind Dividenden, Veräußerungs- und Terminmarktgewinne, Zinsen von begünstigten Altanleihen, Einnahmen aus Immobilien-, Aktien-, Hedge-Fonds, Lebensversicherungen oder speziell ausgerichteten Rentenfonds.

Steuerberatungs-
gesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de